

Arbeitsexemplar Stärk 18.12.11.02 (ordnung-zit-neu4.doc) zur weiteren Abstimmung mit Herrn Euler. Die Ergebnisse der 129. Sitzung des Direktoriums wurden eingearbeitet. Einfügungen von Stärk sind fett ausgedruckt. Unerledigte Ergänzungsvorschläge sind als solche gekennzeichnet.

Ordnung des Zentrums für Interdisziplinäre Technikforschung der Technischen Universität Darmstadt

(Stand 18. Dezember 2002)

Erlassen durch Beschluss des Direktoriums des Zentrums für Interdisziplinäre Technikforschung
am 20. Februar 2003 mit Zustimmung des Senats vom 2003

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Grundsätze, Aufgaben und Ziele, Arbeitsschwerpunkte
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe und Einrichtungen
- § 5 Direktorium
- § 6 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor
- § 7 Geschäftsführerin / Geschäftsführer
- § 8 Evaluation

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Interdisziplinäre Technikforschung ist ein wissenschaftliches Zentrum gemäß § 54 (3) HHG (in der Fassung vom 31.07.2000).

§ 2 Grundsätze, Aufgaben und Ziele, Arbeitsschwerpunkte

§ 2.1 Grundsätze

Das Zentrum ist die zentrale interdisziplinäre Einrichtung der Technischen Universität Darmstadt und wissenschaftlicher Qualität, gesellschaftlicher Offenheit und Internationalität verpflichtet.

Es betreibt problemorientierte Forschung, die auf exzellenter Disziplinarität gründet und leistet Beiträge zu einer zukunftsorientierten Gestaltung von Technik, Wissenschaft und Gesellschaft. Dabei werden technische Artefakte und Systeme in den Zusammenhang ihrer Entstehungs- und Verwendungsbedingungen sowie ihrer humanen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Folgewirkungen gestellt.

Formulierung der Mitarbeiter:

Es betreibt problemorientierte Forschung, welche auf exzellenter Disziplinarität gründet, fächerübergreifend ausgerichtet ist und sich an gesellschaftlichen Herausforderungen orientiert. Technikforschung umfaßt einen weiten Technikbegriff, der sich sowohl auf technische Artefakte als auch auf gesellschaftliche Technikkonflikte bezieht, in humaner, sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht.

..... im gesellschaftlichen Spannungsfeld zwischen Mensch, Natur und Technik.... wohin?

Das Zentrum überführt die Ergebnisse der interdisziplinären Technikforschung in innovative Lehre und den gesellschaftlichen Diskurs.

§ 2.2 Aufgaben und Ziele

Das Zentrum ist Plattform für die Zusammenarbeit der ingenieur-, natur-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt und führt deren Vertreter zu inhaltlicher und institutioneller wissenschaftlicher Kooperation zusammen. Es unterstützt gesellschaftliche Entscheidungsfindungsprozesse bei der Gestaltung von Technik in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Akteuren, wie Bürgern und Gebietskörperschaften, Unternehmen und Verbänden.

Das Zentrum realisiert diese Aufgaben insbesondere durch:

- Initiierung, Förderung und Bearbeitung von fachbereichübergreifenden Forschungsvorhaben mit dem Ziel der Entwicklung tragfähiger Theorie(- und Problemlösungs)ansätze, s.u. **Anmerkung 2 Stärk**);
- Vermittlung zwischen wissenschaftlichem Anspruch und gesellschaftlichem Handeln mit den Zielen der Politikberatung und der Förderung von Partizipations- und Reflexionsprozessen;
- Verwaltung der für die Technikforschung vorgesehenen Eigenmittel der Technischen Universität Darmstadt mit dem Ziel ihrer Profilierung durch drittmittelgeförderte Verbundvorhaben;
- Konzeptionalisierung und Koordination von Lehrveranstaltungen und Studienschwerpunkten mit dem Ziel der fachübergreifenden Ergänzung der Fachstudiengänge;
- Kooperation mit dem Worcester Polytechnic Institute (WPI), Worcester MA, USA mit dem Ziel der Internationalisierung von Lehre;
- Betreuung der SEL-Stiftungsprofessur mit dem Ziel der Einbindung in die nationale und internationale Diskussion über Technikforschung und -lehre;
- Qualifizierung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die wissenschaftlichen und organisatorischen Aufgaben interdisziplinärer Forschung und Lehre.

Schmidt: Zusätzlichen Spiegelstrich vorsehen:

"Generierung von Reflexionswissen über die erkenntnisleitenden Faktoren in den jeweiligen Einzelwissenschaften sowie deren Integration in gesellschaftliche Entscheidungsfindungsprozesse."

Anmerkung 1 Stärk: Dieser „Universalanspruch“ ist seitens des ZIT nicht erfüllbar und sollte unter keinen Umständen aufgenommen werden.

Anmerkung 2 Stärk am 18.12.: Die o.g. "Aufgaben" beziehen sich natürlich auf die "Grundsätze" nach § 2.1. Ständige Wiederholungen verbessern die Klarheit einer Ordnung nicht. So wird bereits bei den Grundsätzen von "problemorientierter Forschung" gesprochen. Von daher ist es m.E. keine konstruktive Ergänzung, wenn in der erstgenannten Aufgabe, die sich auf Forschung konzentriert, "Problemlösungsansätze" (was soll das in diesem Kontext eigentlich sein?) aufgenommen werden, die in der zweiten Aufgabe adressiert sind, und dabei gleichzeitig die originäre wissenschaftlich-universitäre Aufgabe der "Entwicklung tragfähiger Theorieansätze" verwässert wird.

§ 2.3 Arbeitsschwerpunkte

Die Aufgaben des Zentrums werden vorrangig im Rahmen von Arbeitsschwerpunkten umgesetzt, die durch das Direktorium auf Zeit eingerichtet werden, die unter der Leitung von Mitgliedern des Direktoriums aus der Gruppe der Professoren stehen und durch Zuordnung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern personell verstärkt werden. Die Schwerpunkte sind thematische Orientierungen im Arbeitsfeld des Zentrums. Als Schwerpunkte werden definiert:

- Wissen und Modellbildung,
- Verbreitung nachhaltiger Technologien,
- Raum und Institution

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt

- Qualitätskriterien und Evaluierung interdisziplinärer Forschung und Lehre wird entwickelt.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Zentrums sind

- (1) die dem Direktorium durch den Senat zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- (2) die assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Zentrum durch die Betreuung von Doktoranden oder anderen seitens des Direktoriums festzustellenden Gründen auf längere Zeit verbunden sind;
- (3) die angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die angestellten administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die angestellten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte;
- (4) die studentischen Vertreter im Direktorium.

§ 4 Organe und Einrichtungen

Organe des Zentrums sind

- (1) das Direktorium;
- (2) die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor;
- (3) die Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin / der stellvertretende Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Direktorium

§ 5.1 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Direktorium besteht aus elf regulären Mitgliedern: sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zwei Studierenden und einer administrativ-technischen Mitarbeiterin bzw. einem administrativ-technischen Mitarbeiter mit vollem Stimmrecht.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Direktorium nominiert und auf Vorschlag des Präsidenten durch den Senat der TU Darmstadt dem Direktorium zugeordnet. Die Mitgliedschaft im Direktorium wird grundsätzlich festgelegt auf maximal sechs Jahre. Assoziierte Mitglieder des ZIT aus der Gruppe der assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 (2) haben im Direktorium kein Stimmrecht.

(3) Die Vertreter der wissenschaftlichen sowie technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe, die im Zentrum beschäftigt sind, in freier, gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt.

(4) Die studentischen Vertreter werden von der Vertretung der Studierenden in der Hochschulversammlung in freier, gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt.

§ 5.2 Aufgaben

(1) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors;
- Erlass und Änderung der Zentrumsordnung;
- Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans;
- Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen sowie Arbeitsschwerpunkten nach § 2;
- Entscheidung über den Einsatz des Personals und die Verteilung der Ressourcen;
- Zuweisung von Projektfördermitteln, ggf. unter Einbezug externer Gutachter.

(2) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung des Direktoriums beantragen.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

§ 6.1 Wahl

Das Direktorium wählt aus dem Kreis der ihm angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor sowie die Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. den Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor in geheimer Wahl für eine Amtszeit von maximal drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6.2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor leitet das Zentrum und vertritt es innerhalb der Hochschule. Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
- Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums;
- Erarbeitung des Haushaltsvoranschlags;
- Vorlage des Jahresberichts.

(2) Im Verhinderungsfall wird die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor durch die Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. den Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor, gegebenenfalls durch das dienstälteste Mitglied des Direktoriums aus der Gruppe der Professoren vertreten.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutsamen Angelegenheiten.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen ist das Erforderliche allein zu veranlassen. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor übt die Vorgesetztenfunktion über die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das technisch-administrative Personal aus.

§ 7 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor zugeordnet und unterstützt deren bzw. dessen Arbeit. **Sie bzw. er leitet die Geschäftsstelle und koordiniert die wissenschaftlichen Dienstleistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

Vorschlag der Mitarbeiter:

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist als Alleingeschäftsführerin / Alleingeschäftsführer tätig und der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zugeordnet. Er unterstützt deren / dessen Arbeit. Der Rahmen der Tätigkeit der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers bestimmt sich aus dem Leitbild und den Aufgaben des ZIT gemäß § 2 sowie den Weisungen des Direktoriums. Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers liegen insbesondere in der operativen Koordination und Leitung der Aktivitäten am ZIT über die sie / er dem Direktorium Bericht erstattet und für die sie / er die Verantwortung trägt. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

Anmerkung Stärk 3: Der Bezug auf frühere §§ ist selbstverständlich und überflüssig. Die hier definierten Aufgaben des Geschäftsführers kollidieren mit denen des Geschäftsführenden Direktors. Was heißt z.B.: ...Aufgaben ... liegen in der operativen Koordination und Leitung (!) ...? Darüber hinaus kann der Geschäftsführer nicht dem Direktorium „Bericht“ erstatten, weil der Geschäftsführende Direktor nach § 6.2 (3) dem Direktorium „berichtet“ und auch nach § 6.2 (5) „die Vorgesetztenfunktion“ über die Mitarbeiter, d.h. auch über den Geschäftsführer, ausübt, d.h. die Arbeit des Geschäftsführers ist „weisungsgebunden“ - und das ist auch gut so.

§ 8 Evaluation

Die Arbeit des Zentrums wird in regelmäßigen Abständen von einer fächerübergreifenden Kommission bewertet. Der Kommission müssen auswärtige Mitglieder angehören. Die Kommission wird vom Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt eingesetzt.

Darmstadt, den

Letzte Version vom 14.01.2003